



gez.

Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Pfeil & Wolf, Schmähgasse 70,
67454 Haßloch,

g e g e n

die Stadt Schifferstadt, vertreten durch den Bürgermeister, Marktplatz 2, 67105
Schifferstadt,

- Beklagte -

w e g e n wiederkehrenden Beitrags für Verkehrsanlagen

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. November 2009, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Dr. Scheffler
Richter am Verwaltungsgericht Scheurer
Richter am Verwaltungsgericht Pirrung
ehrenamtlicher Richter Dipl.-Ing. Ebert
ehrenamtlicher Richter Dipl.-Ing. Finkbeiner

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 08.06.2007 und der hierzu ergangene Widerspruchsbescheid vom 12.02.2009 werden aufgehoben, soweit ein 26,68 € übersteigender wiederkehrender Beitrag festgesetzt wird. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich mit der vorliegenden Klage gegen ihre Heranziehung zu einem wiederkehrenden Ausbaubeitrag für das Jahr 2006. Sie ist Eigentümerin eines Grundstücks, das in der zwecks Erhebung wiederkehrender Beiträge gebildeten Einheit 1 im Gemeindegebiet der Beklagten liegt.

Die Beklagte erhebt auf der Grundlage ihrer Ausbaubeitragssatzung (ABS) vom 23. Februar 2007 wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Die Ausbaubeitragssatzung der Beklagten trat rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 11. April 2003. Die Beklagte hat zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge im Stadtgebiet drei Einheiten gebildet.

Das Bauprogramm der Beklagten für das Jahr 2006 umfasst den Ausbau der Jägerstraße, der Gartenstraße und ausweislich des Ratsbeschlusses vom 8. Juni

2006 auch die Instandsetzung des Gehweges vor den Anwesen Bahnhofstraße ..
und ...

Mit Bescheid vom 8. Juni 2007 setzte die Beklagte einen wiederkehrenden Ausbaubeitrag in Höhe von 27,36 € fest. Dabei ging sie von Gesamtaufwendungen in Höhe von 171.101,75 € aus. Von dieser Summe brachte sie einen Gemeindeanteil von 35 % (= 59.885,61 €) in Abzug. Die verbleibenden Aufwendungen von 111.216,14 € dividierte sie durch die Gesamtverteilungsfläche von 4.837.149,10 m² und errechnete für die Einheit 1 einen Beitragssatz von 0,022992 € pro m². Diesen multiplizierte sie mit einer beitragspflichtigen Fläche des Grundstücks der Klägerin von 1.190 m².

Gegen diese Festsetzung erhob die Klägerin fristgerecht Widerspruch und begründete diesen im Wesentlichen mit verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Erhebung wiederkehrender Beiträge sowie mit der Gefahr der Einbeziehung nicht ansatzfähiger Aufwendungen in die Kalkulation der wiederkehrenden Beiträge.

Die Beklagte half dem Widerspruch nicht ab.

Mit Widerspruchsbescheid des Rechtsausschusses bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis vom 12. Februar 2009 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Zur Begründung führte der Kreisrechtsausschuss im Wesentlichen aus, dass ihm hinsichtlich der Ausbaubeitragssatzung der Beklagten keine Normverwerfungskompetenz zustehe. Die Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag sei jedoch in gesetzeskonformer Weise erfolgt. Weiterhin sei die Bildung mehrerer Einheiten innerhalb des Gemeindegebietes der Beklagten gemäß § 10a KAG zulässig. Denn die Einheiten 2 und 3 seien von der Einheit 1 aus nur durch Außenbereichsstraßen erreichbar. Die Gefahr, dass nicht beitragsfähige Aufwendungen in die Kalkulation einfließen, berühre nicht die grundsätzliche Frage, ob wiederkehrende Beiträge erhoben werden dürften. Die Rückwirkung der Ausbaubeitragssatzung vom 23. Februar 2007 sei durch Art. 2 des Änderungsgesetzes zum Kommunalabgabengesetz gedeckt. Dieses Änderungsgesetz sei vor Entstehen des wiederkehrenden Beitragsanspruchs im

Jahr 2006 in Kraft getreten. Die Klägerin könne sich daher gegen ihre Beitragsheranziehung nicht auf Vertrauensschutz berufen.

Nach Zustellung des Widerspruchsbescheids (13. Februar 2009) hat die Klägerin am 11. März 2009 Klage erhoben. Sie trägt vor, dass sie die Argumente des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in dessen Urteil vom 20. November 2007 nicht überzeugten. Das Oberverwaltungsgericht bemühe sich zwar redlich darum eine Verknüpfung von Abgabenlast und Sondervorteil zu konstruieren. Seine Argumente blieben jedoch artifiziell. Das Gericht errichte ein kompliziertes akademisches Gedanken- und Wortgebilde, um die mangelnde Nachvollziehbarkeit seiner Auffassung zu vertuschen. Tatsächlich sei ein Vorteil im Sinne der Rechtsprechung nicht zu begründen. Sie mache sich insoweit die Rechtsauffassung von Prof. Dr. Hanno Kube zu Eigen. Danach fehle dem Land Rheinland-Pfalz die Kompetenz zur Einführung wiederkehrender Beiträge, weil diese auf eine verkappte Steuererhebung hinausliefen. Die entgegen stehende Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz verwässere den Vorteilsbegriff, was aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht hinnehmbar sei. Es sei keine stichhaltige Begründung dafür erkennbar, weshalb der Zugang zu irgendeiner Verkehrsanlage innerhalb einer Einrichtung, die von ihrem Grundstück aus nur schwer, nach langer Fahrzeit oder über Umwege zu erreichen sei, einen Sondervorteil vermittele. Hinzu komme, dass die Ausbaubeitragssatzung in verfassungswidriger Weise rückwirkend in Kraft getreten sei. Der rückwirkende Satzungserlass für das Jahr 2006 sei verfassungswidrig, weil der Gesetzgeber das der Satzung zu Grunde liegende Änderungsgesetz erst zum 16. Dezember 2006 in Kraft gesetzt habe. Bei lediglich zehn verbleibenden Werktagen vor dem Entstehen von wiederkehrenden Beitragsansprüchen habe der Gesetzgeber nicht erwarten können, dass die Beitragsschuldner von der Gesetzesänderung noch hätten Kenntnis erlangen können. Da die Ausbaubeitragssatzung in der bis zum 23. Februar 2007 geltenden Fassung nichtig gewesen sei, hätten die Beitragsschuldner für das Jahr 2006 nicht damit rechnen müssen, zum wiederkehrenden Beitrag herangezogen zu werden.

Die Klägerin beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 8. Februar 2007 und den hierzu ergangenen Widerspruchsbescheid vom 12. Februar 2009 aufzuheben.
2. Das Verfahren auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit der in Art. I Nr. 4 des am 16.12.2006 in Kraft getretenen 2. Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 12. Dezember 2006 (GVBl. 2006, 401) enthaltenen Regelung mit dem Grundgesetz einzuholen.
3. Hilfsweise unter Berufung auf Art. 130 Abs. 3 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz, das Verfahren auszusetzen und eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz über die Vereinbarkeit der in Art. I Nr. 4 des am 16. 12.2006 in Kraft getretenen 2. Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 12. Dezember 2006 (GVBl. 2006, 401) enthaltenen Regelung mit der Verfassung für Rheinland-Pfalz einzuholen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erwidert, dass der Klägerin durch die qualifizierte Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Straßensystems ein Vorteil vermittelt werde. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz stelle ein wiederkehrender Beitrag keine Steuer dar. Die aktuelle Ausbaubeitragssatzung habe sie in zulässiger Weise zum Jahr 2006 in Kraft gesetzt. Denn im Zeitpunkt des Erlasses des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes zum 16. Dezember 2006 sei noch kein Beitragsanspruch entstanden. Es habe deshalb auch kein Vertrauensschutz entstehen können, der einer rückwirkenden Satzungsregelung und einer Heranziehung zum wiederkehrenden Beitrag für das Jahr 2006 entgegen stehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze, die eingereichten Unterlagen sowie die Verwaltungsakten der Beklagten und des Rechtsausschusses bei dem Rhein-Pfalz-Kreis verwiesen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Der Klage bleibt der Erfolg im Wesentlichen - hinsichtlich der Klageanträge 2) und 3) vollumfänglich - versagt **(1.)**.

Soweit der wiederkehrende Ausbaubeitrag für das Jahr 2006 einen Betrag von 26,68 € übersteigt, ist die streitgegenständliche Beitragsfestsetzung rechtswidrig und verletzt die Klägerin in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –) **(2.)**.

(1.)

Der Klage bleibt der Erfolg im Wesentlichen versagt, denn der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 8. Juni 2007 in der Gestalt des hierzu ergangenen Widerspruchsbescheides vom 12. Februar 2009 findet insoweit seine Rechtsgrundlage in §§ 2, 7 und 10a KAG, in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Dezember 2006 (GVBl. 2006, 401), i.V.m. der Ausbaubeitragssatzung der Beklagten vom 23. Februar 2007.

Die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen im Gebiet der Einheit 1 ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Gegen die Verfassungskonformität der auf eine beitragsrechtliche Einheit bezogenen Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge bestehen keine rechtlichen Bedenken. Hierzu verweist das Gericht auf die zutreffenden Ausführungen der den Beteiligten bekannten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Beschluss vom 15. Juli 2009 –

6 A 11312/08.OVG – dort zu wiederkehrenden Beiträgen für die Abwasserbeseitigung; Urteil vom 25. September 2008 – 6 C 10360/08 –; Urteil vom 10. Juni 2008 – 6 C 10255/08 – und Urteil vom 20. November 2007 – 6 C 10601/07.OVG –). Die rechtliche Einschätzung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz wird im Übrigen auch in der Literatur geteilt (vgl. Perne, LKRZ 2008, 66 ff und 2007, 133 sowie Thielmann, GStB 2007, 38; anderer Auffassung Kube, LKRZ 2008, 49 ff und 2007, 93 ff).

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat in seinen Entscheidungen eine überzeugende Begründung dafür formuliert, dass bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge in größeren Einheiten ein beitragspezifischer Vorteil besteht. Auch die Abgrenzung zu dem klägerseits angeführten Steuerbegriff sowie zu dem Institut der Sonderabgabe ist in den vorstehenden Entscheidungen zutreffend erfolgt. Daher wird hier lediglich zusammenfassend angemerkt, dass die Klägerin von einem zu engen Vorteilsbegriff ausgeht. Denn ein Grundstückseigentümer nutzt regelmäßig nicht nur eine oder wenige Verkehrsanlagen, sondern eine Vielzahl von öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet, die auch in weiterer Entfernung von seinem Grundstück liegen können. Hier ist z.B. die Erreichbarkeit von Arztpraxen, Verwaltungsstellen, Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs, von Freunden oder Verwandten, Schulen, Kindergärten, Geschäften, Sportvereinen u. ä. anzuführen. Bereits diese wenigen Beispiele zeigen, dass das Abstellen auf größere Einheiten beitragsrechtlich nicht nur vertretbar, sondern im Interesse der Beitragsgerechtigkeit zumeist auch geboten sein wird.

Dem klägerseits angeführten öffentlichen Interesse an der Vorhaltung innerörtlicher Verkehrsanlagen wird durch den Gemeindeanteil hinreichend Rechnung getragen.

Soweit die Klägerin geltend macht, die Heranziehung zum wiederkehrenden Ausbaubeitrag für das Jahr 2006 beruhe auf einer unzulässigen Rückwirkung des Kommunalabgabengesetzes und/oder der Ausbaubeitragssatzung vom 23. Februar 2007, teilt die Kammer diese Rechtsauffassung nicht. Denn das geänderte Kommunalabgabengesetz trat am 16. Dezember 2006 und damit vor

der Entstehung wiederkehrender Beitragsansprüche für das Jahr 2006 (mit Ablauf des 31. Dezember 2006; vgl. § 10a Abs. 4 KAG; §§ 10 Abs. 7 Satz 2; 7 Abs. 4 KAG a.F.) in Kraft. Es entfaltet damit für das Jahr 2006 keine Rückwirkung. Auf die Frage, wie viele Werktage zwischen dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes und dem späteren Zeitpunkt der Entstehung eines Beitragsanspruchs liegen, kommt es rechtlich nicht an.

Soweit die Beklagte ihre Satzung vom 23. Februar 2007 rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt hat, begegnet dies ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken. Zwar liegt hier ein Fall einer unechten Rückwirkung vor, weil im Zeitpunkt des Inkraftsetzens der aktuellen Beitragssatzung ein Beitragsanspruch zum 31. Dezember 2006 bereits (latent) entstanden war. Diese unechte Rückwirkung ist jedoch verfassungsrechtlich unbedenklich erfolgt. Ein entgegenstehender Vertrauensschutz der Klägerin besteht nicht. Zum einen hat die Klägerin selbst erklärt, dass die Ausbaubeitragssatzung vom 23. Februar 2007 die frühere (nichtige) Beitragssatzung ersetzt hat. Mit dem Ersetzen einer nichtigen Beitragssatzung muss der Beitragsschuldner jederzeit rechnen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25. September 2009, a.a.O.). Im Übrigen scheidet ein Vertrauensschutz zugunsten der Klägerin auch deshalb aus, weil bereits zum 16. Dezember 2006 den Kommunen durch Art. 2 des 2. Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 12. Dezember 2006 die Möglichkeit eingeräumt wurde, für das Jahr 2006 wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe des § 10a KAG zu erheben, sofern eine Satzung bis zum 31. März 2007 mit entsprechender Rückwirkung erlassen wird. Durch das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum 16. Dezember 2006 konnten die Beitragsschuldner nicht mehr darauf vertrauen, dass sie von der Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Jahr 2006 verschont bleiben, falls die Kommune von dieser Satzungsmöglichkeit Gebrauch macht. Indem die Beklagte ihre Änderungssatzung am 23. Februar 2007 erlassen hat, hat sie die vom Gesetzgeber vorgegebene Frist zum Erlass einer rückwirkenden Satzung eingehalten und damit wirksam die Voraussetzungen für die Erhebung eines wiederkehrenden Beitrags auf der Grundlage des geänderten Kommunalabgabengesetzes für das Jahr 2006 geschaffen.

Soweit die Beklagte in ihrem Gemeindegebiet drei Einheiten zur Erhebung wiederkehrender Beiträge gebildet hat, ist dies nicht zu beanstanden. Denn § 10a Abs. 1 Satz 4 KAG eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, statt sämtlicher Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebiets Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als öffentliche Einrichtung zu bestimmen.

Die Beklagte hat die Einheitsbildung in formaler Hinsicht (vgl. § 10a Abs. 1 Satz 5 KAG und OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20.11. 2007, a.a.O.) hinreichend begründet. Zwar hätte die Begründung für die Aufteilung des Stadtgebiets in drei Einheiten klarer gefasst werden können. Sie lässt aber mit ausreichender Deutlichkeit erkennen, dass die räumliche Trennung der Einheiten ausschlaggebend für ein Abweichen vom gesetzgeberischen Regelfall war, indem der Rat der Beklagten bei der Bildung von Einheiten auf die trennende Wirkung von Außenbereichsflächen, bzw. auf die mangelnde räumliche Verbindung der Einheiten untereinander abgestellt hat.

Die Bildung der Einheiten ist auch materiell nicht zu beanstanden. Aufgrund des der Satzung beigefügten Lageplans, der vermittelten Ortskenntnis der Kammer, der vorgelegten Unterlagen und des allgemein zugänglichen Bildmaterials lässt sich nachvollziehen, dass die Einheiten gegeneinander gut räumlich abgegrenzt sind. Dies wurde klägerseits auch nicht in Abrede gestellt. So ist die Einheit 2 in nördlicher Richtung durch die Bahnlinie Ludwigshafen-Neustadt von der Einheit 1 räumlich getrennt. Zwar verbindet die Landesstraße 454 diese Einheiten. Diese Straße ist jedoch nicht zum Anbau bestimmt, verläuft teilweise durch einen von der Beklagten als Außenbereich qualifizierten breiten Grüngürtel und vermittelt keinen räumlichen Bezug, der der Bildung getrennter Einheiten entgegen stünde. Die Einheit 3 liegt südlich der Einheit 1 und wird von dieser durch einen breiten Waldgürtel abgegrenzt.

Zur Klarstellung sei hier mit Blick auf den dritten Begründungssatz in Anlage 2 der Ausbaubeitragssatzung allerdings darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Urteil vom 20. November 2007, a.a.O.) vorrangig räumlich-tatsächlich abgrenzbare Gebietsteile geeignet sind, eine beitragsrechtlich selbständige Einheit zu bilden.

Diese Kriterien dürfen nicht mit den früheren Anforderungen des OVG Rheinland-Pfalz zur Frage eines räumlich-funktionalen Zusammenhangs verwechselt werden.

Begegnet die Erhebung wiederkehrender Beiträge damit keinen generellen rechtlichen Bedenken, so kommt eine Vorlage des Rechtsstreits im Sinne der Klageanträge 2) und 3) nicht in Betracht.

(2.)

Die Klage hat teilweise Erfolg, denn die Beklagte ist nicht berechtigt, den Aufwand für die Instandsetzung des Gehwegs vor den Anwesen Bahnhofstraße .. und .. in Höhe von 4.231,12 €, abzüglich eines Gemeindeanteils von 35 %, in den beitragsfähigen Gesamtaufwand einzubeziehen.

Die Erhebung eines wiederkehrenden Beitrags setzt - wie auch die Erhebung eines einmaligen Beitrags - den Ausbau einer Verkehrsanlage voraus. Der Ausbaubegriff unterscheidet sich bei der Erhebung von einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen nicht. Denn insoweit verweist sowohl § 10 Abs. 8 KAG als auch § 10a Abs. 7 KAG auf die Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 KAG, wonach zum Ausbau alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Einrichtungen oder Anlagen zählen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen. Die gesetzliche Systematik ermöglicht es daher - entgegen der Handhabung der Beklagten im vorliegenden Fall - nicht, Kosten der Instandsetzung und Unterhaltung in den beitragsfähigen Aufwand einzubeziehen. Die Kriterien für eine Abgrenzung von Ausbaumaßnahmen einerseits und Unterhaltung sowie Instandsetzung andererseits, hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in seinem Beschluss vom 28. Juli 2009 (Az.: 6 A 10215/09.OVG) und seinem Urteil vom 15. März 2007 (Az.: 6 A 11637/06.OVG) konkretisiert. Nach den dortigen Vorgaben kann die Instandsetzung einer Gehwegfläche vor zwei Anwesen nach keiner denkbaren Betrachtung als eigenständige Ausbaumaßnahme qualifiziert werden. Die hierfür anfallenden Kosten dürfen damit nicht in den beitragsfähigen Aufwand einbezogen werden. Diese Rechtsauffassung stellt keine Neuerung in der Rechtsprechung des

Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz dar, da schon seit Jahrzehnten in Rheinland-Pfalz einhellige Auffassung war, dass geringfügige Instandsetzungsarbeiten weder eine beitragsrechtliche Erweiterung, noch eine Erneuerung oder einen Umbau im Rechtssinne darstellen.

Die Beklagte – dies gilt freilich auch für die andere Kommunen, die wiederkehrende Beiträge erheben – sollte daher künftig darauf achten, das Vertrauen der Beitragsschuldner in eine ordnungsgemäße Ermittlung der beitragsfähigen Kosten nicht zu verspielen. Denn die Vorbehalte gegen die Systematik des wiederkehrenden Beitrags beruhen u.a. auch auf der Befürchtung, dass die beitragserhebenden Kommunen aufgrund der Komplexität des Beitragssystems eher geneigt sein könnten, nicht beitragsfähige Aufwendungen in den Beitragsaufwand einzubeziehen. Gerade die kommunalen Gremien sollten erkennen, dass die Akzeptanz der Bürger für die Erhebung wiederkehrender Beiträge Grundvoraussetzung für eine reibungslose Systemumstellung ist. Ohne die Akzeptanz der Beitragsschuldner wird mittelfristig die Erhebung wiederkehrender Beiträge, zumal in größeren Einheiten, nicht möglich sein. Im Übrigen weist das Gericht darauf hin, dass die Einbeziehung nicht ansatzfähiger Kosten in den Beitragsaufwand nicht nur verwaltungsrechtliche Konsequenzen haben kann (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 17. Juli 2009 – 5 StR 394/08 – zur Strafbarkeit im Zusammenhang mit der Erhebung überhöhter Straßenreinigungsentgelte).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Danach konnten die Kosten des Verfahrens insgesamt der Klägerin auferlegt werden, weil diese nur in einem geringen Umfang obsiegt.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten folgt den §§ 167 VwGO, 708 ff. ZPO.

RMB.....

gez. Dr. Scheffler

gez. Scheurer

gez. Pirrung

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 27,36 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der **Beschwerde** angefochten werden; hierbei bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

gez. Dr. Scheffler

gez. Scheurer

gez. Pirrung